# Satzung

Open Medicine Initiative

Stand 26.03.2015

# Präambel

Die Gesundheit des Menschen ist ein Gut von unschätzbarem Wert für deren Erhaltung er sich mit all seinen Möglichkeiten einsetzt.

Diese Erhaltung aber auch die Wiederherstellung und Förderung der Gesundheit ist eine herausfordernde Aufgabe, die den Menschen als Ganzes einbeziehen muss um nachhaltige Wirkung zu erzielen. Gesundheitsversorgung muss gutherzig sein, verständnisvoll, mitfühlend und durch den Wunsch motiviert, dem Menschen dieses ihm so wichtige Gut zu schützen.

Eine Gesundheitsversorgung, die auf operativer Ebene durch Wettbewerbslogik mitbestimmt ist und die Unternehmenswertsteigerung als eines ihrer Ziele verfolgt, kann diese Aufgabe nicht zufriedenstellend lösen. Sie befindet sich regelmäßig im Konflikt gegenläufiger Interessen zwischen Patient, Arzt und Anbieter medizinischer Produkte und Leistungen. Aus diesem Grund benötigen wir Ansätze zur Gesundheitsversorgung jenseits der profitorientierten Ökonomien - Ansätze, die auf Wohlwollen und Vertrauen gegründet sind.

Die zunehmende Popularität von gemeinwohlorientierten Wirtschafts- und Lebensmodellen zeigt deutlich, dass mehr und mehr Menschen ebenfalls die Notwendigkeit sehen, weniger für Geld und mehr füreinander und ihre Umwelt da zu sein.

Medizin als wissenschaftliche Disziplin der Diagnose, Behandlung und Vorbeugung von Krankheit fußt wie jede andere Wissenschaft auf empirischen Beobachtungen – sie benötigt Daten als Grundlage ihrer Evidenz. Es fehlt aber an Ansätzen die auf eine freie Sammlung medizinischer Daten abzielen und eine Ableitung nützlichen Wissens für Ärzte und Patienten zulassen. Hinzu kommt, dass die kommerzielle Nutzung medizinischer Daten sowohl die Kooperation von Medizinern erschwert als auch Patienten bei der Informationsbeschaffung behindert. Hierdurch werden viele Chancen zur Gesundheitsverbesserung verpasst, die Intelligenz und Arbeitsleistung von Patienten bleibt regelmäßig ungenutzt.

Die Open Medicine Initiative sieht ihre Aufgaben darin, das Potenzial gemeinschaftlich denkender Menschen zu aktivieren, um Patienten vor Falschinformation zu schützen und als mündigen Entscheidungsträger in Gesundheitsfragen zu stärken (→ Patient Empowerment). Dafür wollen wir das medizinische Wissen von Fachleuten und Patienten mit moderner Datenverarbeitung kombinieren und eine Sammlung, Auswertung und Bereitstellung frei zugänglicher medizinischer Daten verwirklichen. Wir setzen uns außerdem für einen gemeinwohlorientierten Umgang mit medizinischen Daten ein, wobei wir großen Wert auf Datenschutz und Anonymität der Nutzer legen.

Mit unserer Arbeit möchten wir eine Unterstützung sein für mehr Transparenz und eine besser informierte Anwendung der Medizin.

# Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Eintragung, Sitz, Geschäftsjahr	. 1
§ 2 Vereinszweck	. 1
§ 3 Selbstlosigkeit	. 2
§ 4 Mitgliedschaft	. 2
(I) Allgemeines	. 2
(II) Erwerb der Mitgliedschaft	. 3
(III) Verlust der Mitgliedschaft	. 3
(IV) Mitgliedsbeiträge	
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	
§ 6 Organe und Ordnungen	
§ 7 Mitgliederversammlung	
(I) Allgemeines und Aufgaben	
(II) Einberufung	
(III) Wahlen, Beschlussfassung und Stimmberechtigung	
(IV) Versammlungsablauf	
§ 8 Vorstand	
(I) Bestellung und Vertretung	
(II) Aufgaben, Befugnisse, Beschlussfassung	
(III) Jahresbericht	
§ 9 Vereinsvermögen	
§ 10 Transparenz	
(I) Dokumentation	
(II) Interessenskonflikte	
§ 11 Auflösung	

# § 1 Name, Eintragung, Sitz, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein trägt den Namen "Open Medicine Initiative". Nach Eintragung lautet der Name des Vereins "Open Medicine Initiative e.V.".
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### § 2 Vereinszweck

#### 1. Zwecke des Vereins sind

- 1. die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz im Sinne von § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 16 der Abgabenordnung insbesondere die gesundheitliche Information und Aufklärung von Verbrauchern,
- 2. die Förderung der Volksbildung im Sinne von § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 der Abgabenordnung insbesondere die gemeinschaftliche Sammlung, Aufbereitung und kostenfreie Bereitstellung medizinischer Daten und Fachwissens,
- 3. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements im Sinne von § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 25 der Abgabenordnung insbesondere die Befähigung von Menschen mit gesundheitlichen Problemen sich gegenseitig zu unterstützen und Selbsthilfe zu leisten.
- 2. Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch
  - 1. Entwicklung und Betrieb einer kostenfreien, partizipativen Internetplattform zur
    - 1. Bereitstellung medizinischer Daten und Statistiken für die Allgemeinheit,
    - 2. Vernetzung von Patienten in digitalen Selbsthilfegruppen,
    - 3. gemeinschaftlichen Entwicklung evidenzbasierten medizinischen Wissens.
  - 2. Förderung des Dialogs und der Kooperation von Patienten, Ärzten, Forschern und Akteuren im Gesundheitswesen bei der gemeinschaftlichen Entwicklung frei zugänglicher, medizinischer Wissensdatenbanken.
  - 3. Engagement für einen gemeinwohlorientierten Umgang mit medizinischen Datensätzen als ein wertvolles Gut zur Förderung der allgemeinen Gesundheit im Rahmen von Vorträgen und Öffentlichkeitsarbeit.

# § 3 Selbstlosigkeit

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" § 51 ff. AO und § 10b EstG. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- 4. Aufwandsentschädigungen können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gezahlt werden.
- 5. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

# § 4 Mitgliedschaft

#### (I) Allgemeines

- 1. Vereinsmitglied können natürliche Personen ab Erreichen der Volljährigkeit sowie juristische Personen werden.
- 2. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- 3. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die im Verein oder einem von ihm geförderten Projekt aktiv mitarbeiten möchte.
- 4. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich nicht aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen, jedoch die Ziele und den Zweck des Vereins finanziell unterstützen möchte.
- 5. Zum Ehrenmitglied können natürliche Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds. Sie sind von Beitragsleistungen befreit.

## (II) Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Die Gründer sind ordentliche Mitglieder des Vereins. Über die Aufnahme weiterer Mitglieder entscheidet der Vorstand nach Antrag.
- 1. Der Beitrittsantrag erfolgt in Textform gegenüber dem Vorstand. Gültige Anträge enthalten die Anerkennung der Vereinssatzung inkl. aller Ordnungen, die sich der Verein gegeben hat, sowie die für die Mitgliedsverwaltung notwendigen Adress- und Zahlungsdaten. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Eine Ablehnung durch den Vorstand muss den Mitgliedern unter Angabe des Grundes unverzüglich mitgeteilt werden.

#### (III) Verlust der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Tod von natürlichen Personen oder durch Auflösung und Erlöschung von juristischen Personen oder durch Ausschluss.
- 2. Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende eines jeden Quartals möglich. Er erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber eines Mitglieds des Vorstands unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen. Der Austritt wird zum Ende des Quartals wirksam, in dem der er erklärt wird.
- 3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn es gegen die Satzung des Vereins oder der daraus hervorgehenden Pflichten verstößt oder in sonstiger Weise gegen die Interessen des Vereins sowie gegen rechtmäßige Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane handelt.
- 4. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Die Anrufung muss innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Bis zum Beschluss der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft. Erfolgt keine Anrufung während der Anrufungsfrist, gilt die Mitgliedschaft als beendet. Über den Einspruch gegen Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
- 5. Rückstände in der Beitragszahlung können durch Vorstandsbeschluss zu einem Ausschluss des Mitglieds führen. Näheres regelt die Beitragsordnung.

#### (IV) Mitgliedsbeiträge

- 1. Es werden Geldbeiträge als regelmäßige Mitgliedsbeiträge erhoben. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- 2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft regelt die Beitragsordnung, wie mit bereits gezahlten Beiträgen zu verfahren ist.

# § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die satzungsgemässen Zwecke des Vereins zu unterstützen und zu fördern, sowie die laut gültiger Beitragsordnung zu leistende Zuwendung pünktlich zu zahlen.
- 2. Stimmberechtigte Mitglieder bemühen sich an virtuellen Mitgliederversammlungen regelmäßig teilzunehmen.
- 3. Jedem Mitglied ist zu Beginn der Mitgliedschaft eine Kopie dieser Satzung sowie aller beschlossenen Ordnungen in schriftlicher oder digitaler Form auszuhändigen bzw. online zugänglich zu machen.
- 4. Alle Mitglieder haben das Recht Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. Die Mitglieder werden schriftlich oder per E-Mail über einen Antrag informiert.
- 5. Einem Antrag zur Einberufung ist nachzukommen, sofern er durch **sämtliche Vorstandsmitglieder** oder von **mindestens zwanzig Prozent aller Mitglieder** unterstützt wird. Mitglieder geben ihre Unterstützung schriftlich, per E-Mail oder über ein geeignetes Onlineverfahren bekannt.
- 6. Anträge die innerhalb einer Frist von vier Wochen keine ausreichende Unterstützung finden gelten als abgelehnt. Für das Werben um Unterstützung für einen Antrag sind die Mitglieder selbst verantwortlich.
- 7. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung für ausreichend unterstützte Anträge muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Feststellung der Stimmenanteile stattfinden.

# § 6 Organe und Ordnungen

- 1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- 2. Neben dieser Satzung kann sich der Verein die folgenden Ordnungen geben in denen weitere Regelungen als Ergänzung zu dieser Satzung beschlossen sind:
  - 1. Die Beitragsordnung regelt Details zu den Beitragspflichten aller Mitglieder und wird von der Mitgliederversammlung beschlossen
  - 2. Die allgemeine Geschäftsordnung regelt Details zu vereinsinternen Prozessen und Dokumenten und wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- 3. Jedes Organ des Vereins ist berechtigt sich weitere Ordnungen zu geben.

# § 7 Mitgliederversammlung

#### (I) Allgemeines und Aufgaben

- 1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Es gibt ordentliche und außerordentliche Versammlungen. Außerordentliche Versammlungen können real (physische Anwesenheit) oder virtuell (Onlineverfahren) abgehalten werden.
- 2. Die Mitgliederversammlung hat über grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des Vereins zu beschließen. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Beschlussfassung über Abstimmungsgegenstände (Tagesordnung),
  - Die Entlastung des Vorstandes sowie Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder,
  - Den Jahresbericht vom Vorstand zu beraten und zu beschließen,
  - Über Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins zu beschließen,
  - Über Änderungen der ihr obliegenden Vereinsordnungen zu beschließen,
  - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

#### (II) Einberufung

- 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich zu berufen.
- 2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes abgehalten, wenn die Interessen des Vereins dies erfordern. Außerordentliche Versammlungen sind ebenfalls abzuhalten, wenn dies durch die Mitglieder gemäß § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder beantragt wird.
- 3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail und enthält die Abstimmungsgegenstände (Tagesordnung), das Versammlungsdatum, sowie Angaben zum Amt der Versammlungsleitung und Protokollführung.
- 4. Außerordentliche Versammlungen werden i.d.R. im Onlineverfahren abgehalten. Ein zusätzlicher Antrag die Versammlung physisch abzuhalten kann bis zu einer Frist von einer Woche vor dem anberaumten Versammlungstermin ebenfalls im Onlineverfahren gestellt werden. Erhält dieser Antrag die Unterstützung der einfachen Mehrheit muss eine physische Versammlung für den Abstimmungsgegenstand einberufen werden. Hierdurch wird der Versammlungstermin gemäß §7 (II) 3 neu festgelegt. Eine Abstimmung im Onlineverfahren ist dann für den betroffenen Abstimmungsgegenstand nicht mehr zulässig.

## (III) Wahlen, Beschlussfassung und Stimmberechtigung

- 1. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig, sofern die Anzahl der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder die doppelte Anzahl der Vorstandsmitglieder überschreitet.
- 2. Ordentliche und Ehrentmitglieder sind stimmberechtigt mit jeweils einer Stimme. Juristische Personen haben einen Stimmberechtigten schriftlich zu bestellen.
- 3. Vollmachten oder Stimmboten sind für natürliche Personen nicht zugelassen.
- 4. Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich oder in dieser Satzung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung die **Zweidrittelmehrheit** der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
- 5. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der **Dreiviertelmehrheit** der anwesenden Mitglieder.
- 6. Wahlen sind stets geheim durchzuführen. Weitere Details zum Wahlverfahren können in der Geschäftsordnung geregelt werden.
- 7. Beschlüsse und Wahlergebnisse sind von einem Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen.

#### (IV) Versammlungsablauf

- 1. Jede Versammlung benötigt für den ordungsgemäßen Ablauf die Anwesenheit einer Versammlungsleitung sowie Protokollführung. Die ausführenden Personen sind bei der Einberufung zu benennen. Bei virtuellen Versammlungen können beide Funktionen durch dieselbe Person ausgeübt werden.
- 2. Der Versammlungsablauf, insbesondere Abstimmungen und Wahlen müssen in nachvollziehbarer Form dokumentiert werden. Die Dokumentation muss innerhalb einer Frist von vier Wochen veröffentlicht werden.
- 3. Im Onlineverfahren versammeln sich die Mitglieder virtuell mittels geeigneter netzwerkbasierter Technologien. Das Onlineverfahren ist allen Mitgliedern mit ihren persönlichen Legitimationsdaten zugänglich. Die Stimmabgabe ist nur stimmberechtigten Mitgliedern möglich. Die online Beschlussfassung über Abstimmungsgegenstände darf nur für einen begrenzten Zeitraum von maximal drei Stunden möglich sein. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sämtliche Legitimationsdaten für das Verfahren geheim zu halten.

#### § 8 Vorstand

#### (I) Bestellung und Vertretung

- 1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus bis zu acht Vereinsmitgliedern.
- 2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch auch darüber hinaus bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Die wiederholte Bestellung ist zulässig. Bei der Wahl/Abberufung sowie der Entlastung des Vorstands haben die Mitglieder des Vorstands kein Stimmrecht.
- 3. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB bei Rechtsgeschäften von bis zu 1500 €. Bei Rechtsgeschäften von mehr als 1500 €, Einstellungen und Entlassungen von Angestellten, gerichtlichen Vertretungen und Anzeigen sowie bei Aufnahme von Krediten ist der Verein von zwei Vorstandsmitgliedern zu vertreten sofern der Vorstand mehrere Mitglieder umfasst.

#### (II) Aufgaben, Befugnisse, Beschlussfassung

- 1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Er fasst seine Beschlüsse **einstimmig**.
- 2. Der Vorstand erstellt den Jahresbericht und legt ihn der Mitgliederversammlung zur Beratung und Genehmigung vor. Der Vorstand erstellt und veröffentlicht die Finanzberichte.
- 3. Der Vorstand nimmt Mitgliedschaftsanträge zur Bearbeitung und Genehmigung entgegen.
- 4. Der Vorstand kann durch Beschluss für gewisse Geschäfte, insbesondere zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten des Vereins, besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellen. Die dem besonderen Vertreter übertragenen Geschäftskreise sind in dem Bestellungsbeschluss festzulegen. Jede Bestellung ist allen Mitgliedern unverzüglich anzuzeigen. Besondere Verteter können auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung abbestellt werden.
- 5. Vorstandssitzungen werden von einem Vorstandsmitglied unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen und geleitet. Der Vorstand ist stets beschlussfähig.

#### (III) Jahresbericht

- 1. Nach Ablauf des Geschäftsjahres ist vom Vorstand ein Jahresbericht zu erstellen. Der jeweils aktuelle Jahresbericht muss bei Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung vorliegen.
- 2. Der Bericht enthält eine Übersicht zu den Vereinsaktivitäten der Berichtsperiode sowie zur finanziellen Situation zum Abschluß des Geschäftsjahres.
- 3. Er muss frei zugänglich veröffentlicht werden.
- 4. Weitere Regelungen können in der Geschäftsordnung beschlossen werden.

# § 9 Vereinsvermögen

- 1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein in erster Linie durch Mitgliederentgelte, Spenden und sonstigen Zuwendungen.
- 2. An die dem Verein zur Verfügung gestellten Mittel dürfen keine Bedingungen geknüpft sein, die sich nicht auch aus den Regelungen der Satzung ergeben. Dies betrifft insbesondere etwaige Mitbestimmungsrechte oder Vorgaben zur (Nicht-)Nutzung bzw. Bevorzugung bestimmer Technologien, Produkte, Dienstleistungen und/oder Hersteller. Zusätzliche Berichtspflichten sind ebenfalls zulässig, sofern der zu betreibende Aufwand in angemessenem Verhältnis zum Wert der Mittel steht.
- 3. Beiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.
- 4. Dokumentations der Finanzflüsse folgt den Regelungen aus § 10 Transparenz (I) Dokumentation.
- 5. Pro Quartal wird ein Finanzbericht zum Ende der Berichtsperiode erstellt. Der Bericht muss die finanzielle Situation klar und in verständlicher Sprache darstellen.

## § 10 Transparenz

#### (I) Dokumentation

- 1. Die Nachvollziehbarkeit aller Beschlüsse und Vereinsaktivitäten muss stets gewährleistet sein.
- 2. Alle wesentlichen Dokumente, die im Rahmen der Vereinstätigkeit erstellt werden, müssen der Öffentlichkeit unter Wahrung der geltenenden Datenschutzrichtlinien innerhalb von vier Wochen nach Zeitpunkt der Erstellung frei zugänglich gemacht werden. Dies betrifft vor allem den Jahresbericht, die Finanzberichte sowie Sitzungsprotokolle und Ergebnisse von Beschlüssen und Wahlen.
- 3. Anfragen durch Mitglieder und anderen Personen nach Informationen zu Vereinsaktivitäten bzw. der finanziellen oder personellen Vereinssituation ist unter Wahrung der Datenschutzrichtlinien im Allgemeinen nachzukommen. Der Aufwand zur Beschaffung der jeweiligen Information muss in angemessenem Verhältnis zur Dringlichkeit der Anfrage stehen.
- 4. Der Vorstand ist verpflichtet auf Beschluss der Mitgliederversammlung Details zu seinen Aktivitäten offenzulegen.

#### (II) Interessenskonflikte

- 1. Zur Bewertung und Vermeidung etwaiger Interessenskonflikte verpflichten sich alle Personen, die im Rahmen der Vereinstätigkeit hervorgehobene Ämter (auch übergangsweise) bekleiden, gemäß den Regelungen der Geschäftsordnung, Informationen zu ihren geschäftlichen Beziehungen mit anderen Wirtschaftssubjekten offenzulegen.
- 2. Welche Personenkreise konkret von diesen Regelungen betroffen sind, regelt die Geschäftsordnung. Der Umgang mit angenommenen Interessenskonflikten ist ebenfalls in der Geschäftsordnung geregelt.

# § 11 Auflösung

- 1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz im Sinne von § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 16 der Abgabenordnung. Den Empfänger bestimmt die Mitgliederversammlung zugleich mit dem Beschluss zur Auflösung des Vereins.
- 2. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.